



KUNZ
RECHTSANWÄLTE



NEWSLETTER

BAU- UND VERGABERECHT

Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2022 war nicht nur durch die anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Der kriegerische Überfall Russlands auf die Ukraine hat zu weiteren wirtschaftlichen Problemen geführt, die auch Auswirkungen auf die Baubranche haben. Neben den Preissteigerungen im Bereich der Energie und der Rohstoffe hat die Baubranche mit Lieferschwierigkeiten und Personalengpässen zu kämpfen, die einen verlässlichen Bauablauf in Frage stellen können.

Der Bund und die Länder haben mit Rundschreiben und Erlassen auf die Preissteigerungen reagiert, damit das Risiko in den Verträgen ausgewogen verteilt wird. Wir informieren auf unserer Homepage und im „Newsticker“ wie Vertragspartner mit Preissteigerungen und Preisgleitklauseln in Bauverträgen umgehen sollten. www.kunzrechtsanwaelte.de/news

Mit unserem Weihnachtsnewsletter möchten wir Ihnen hierzu dezidierte Informationen zur Verfügung stellen. Außerdem verweist unser Kompetenzteam Umwelt, Klima & Energie auf verbesserte Förderungen im Energiebereich und informiert über den am 02.11.2022 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einwegkunststofffondsgesetzes.

Das gesamte

**Bau- und Vergaberechtsteam
der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte**

**wünscht ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie alles Gute für das Jahr 2023**

Bleiben Sie gesund!



Ihr(e)

David Frisch MLB

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Master of Law & Business (MLB)
Immobilienverwalter (IHK)

Prof. Dr. Gottfried Jung

Rechtsanwalt

Prof. Karl Keilen

Energieexperte
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

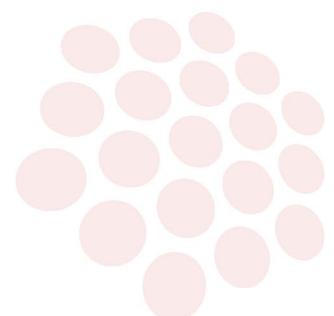
Niklas Majewski


Rechtsanwalt

Dr. jur. Christian Müller

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Hans-Peter Müller





Dipl. -Verwaltungswirt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Payam Saghafee Yazdi
Rechtsanwalt

Katharina Strauß
Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

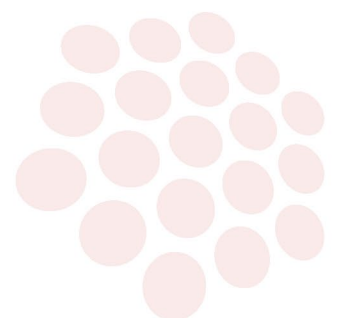
Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Werner Theis
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau

Gundolf Schrenk
Rechtsanwalt

Inhalt

- I. Preisvorbehalte/Preisanpassungen bei öffentlichen Aufträgen**
- II. Preissteigerungen: Entscheidung der Vergabekammer Westfalen**
- III. Seit November 2022: Verbesserte Förderung für die Erstellung kommunaler Wärmepläne**
- IV. EFRE- Fördercall „Kommunale Gebäudeenergieeffizienzmaßnahmen“**
- V. Hersteller von Einwegkunststoffprodukten sollen Kosten der Vermüllung des öffentlichen Raums tragen**
- VI. Bisher geplante Fortbildungsveranstaltungen**
- VII. Impressum**



I. Preisvorbehalte/Preisanpassungen bei öffentlichen Aufträgen

Preisvorbehalte/Preisanpassungen aufgrund von Kostensteigerungen/inflationärer Entwicklungen stellen eine Wertsicherung der Gegenleistung (Entgelt) dar (s. BR-Drs. 68/07 v. 26.1.2007). Steigen die Kosten für die unveränderte Leistungserbringung, sorgt die Preisanpassung dafür, dass der Wert der Gegenleistung ebenfalls steigt und somit das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages erhalten bleibt.

1. Preisanpassungen in laufenden Verträgen

Grundsätzlich sind Preisanpassungen laufender Verträge einvernehmlich möglich. Unter Hinweis auf die Erlasse von BMWK - IB6 -20606-001 v. 24.6.2022 sowie BMWSB – BWI7 – 70437/9#4 vom 25.3. 2022 u. 22.6.2022 stehen hierzu grds. zwei Alternativen zur Verfügung:

- *Nachträgliche Vereinbarung einer Preisgleitklausel*

Die nachträgliche Vereinbarung einer Preisgleitklausel kann bei längerfristigen Verträgen (z.B. Bauverträge, Rahmenvereinbarungen) in Betracht kommen. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein Basiswert (Indizierung des Preises auf einen bestimmten Zeitpunkt) festzulegen ist, dessen Datum nicht vor dem 24. Februar 2022 (Einmarsch der sowjetischen Streitkräfte in die Ukraine) liegen darf. Ab diesem Zeitpunkt eingetretene Preissteigerungen dürfen berücksichtigt werden. Eine individuelle Anpassung scheidet dann aus.

- *Individuelle Anpassung*

Bei individuellen Anpassungen ist § 58 BHO/LHO zu beachten. Danach dürfen keine Verträge zu Lasten des Haushaltes geschlossen werden. Es ist eine Gesamtabwägung aller Vor- und Nachteile vorzunehmen. Sie ist nicht auf ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte beschränkt. Zunächst nachteilig wirkt sich der gestiegene Preis aus. Vorteilhaft können demgegenüber Einsparungen aufgrund eines reibungslosen Fortgangs des Bauablaufs sein oder etwa das Vermeiden von Rechtsstreitigkeiten.

Liegt nach einer Gesamtabwägung kein Nachteil vor, ist eine Vertragsanpassung haushaltsrechtlich zulässig. Ergibt die Abwägung einen Nachteil zu Lasten des Haushalts, kann eine Ausnahme möglich sein (s. Nr. 1.4 VV zu § 58 BHO/LHO). Ist nämlich der Auftragnehmer durch ein unverändertes Festhalten am Vertrag unbillig benachteiligt, darf trotz Nachteils eine Vertragsanpassung vereinbart werden. Ergibt sich sogar ein Anspruch auf eine Vertragsanpassung aus § 313 BGB, weil mindestens einer der Vertragsparteien ein unverändertes Festhalten am Vertrag unzumutbar ist, ist § 58 BHO/LHO nicht zu prüfen.

2. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (§ 132 GWB)

Dient ein Preisvorbehalt/eine Preisanpassung allein der Wertsicherung, ist der Anwendungsbereich des § 132 GWB regelmäßig nicht eröffnet. Voraussetzung für seine Anwendung ist eine „Auftragsänderung“. Gemeint ist damit eine Änderung der Leistung oder wesentlicher Bedingungen der „Leistung“. Eine alleinige Preisanpassung betrifft jedoch die „Gegenleistung“. Hierfür ist eine Anwendung des § 132 GWB auch nicht erforderlich. Der EuGH sieht in einer Anpassung allein der Preise eines öffentlichen Auftrags während dessen Laufzeit grds. eine Aktualisierung der Ausgangsbasis (s. EuGH, Urt. v. 19.6.2008 – Rs. C-454/06).

3. Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen)

Ein Preisvorbehalt im Sinne einer Wertsicherung berührt den Anwendungsbereich der VO PR Nr. 30/53 grundsätzlich nicht. Ein Preisvorbehalt stellt sicher, dass der Wert der Gegenleistung stets dem Wert der Leistung entspricht. Der Wert der Leistung entspricht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entweder dem vom Unternehmen am allgemeinen Markt bzw.

besonderen (Ausschreibungs-)Markt durchgesetzten Preis für die Leistung (Marktpreis) oder jeweils dem in Geld bewerteten Güter- und Dienstleistungsverzehr plus eines kalkulatorischen Gewinns (Selbstkostenpreis). Der Preisvorbehalt betrifft weder die Durchsetzbarkeit eines Preises am Markt noch einen in Geld bewerteten Leistungsverzehr, sondern allein die Gegenleistung und damit die Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenz).

II. Preissteigerungen: Entscheidung der Vergabekammer Westfalen

Im Zusammenhang mit den anhaltenden Preissteigerungen für Roh- und Baustoffe wird immer wieder der rechtliche Gesichtspunkt Wegfall der Geschäftsgrundlage diskutiert. Zudem wurden verschiedene ministerielle Erlasse veröffentlicht. (s. o. unter Ziff Die VK Westfalen hat mit Beschluss vom 12.07.2022 - VK 3-24/22 folgende Grundsätze zur Aufnahme einer vom Bieter geforderten Preisgleitung formuliert:

1. Ein Ministerialschreiben eines Bundeslandes entfaltet ebenso wenig wie ein Erlass eines Bundesministeriums eine bindende vergaberechtliche Wirkung.
2. Es handelt sich dabei nur um inneradministrativ wirkende Vorschriften, deren Einhaltung nicht Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens sein können.
3. Ob dem Bieter ein ungewöhnliches Wagnis bezüglich der Preiskalkulation auferlegt wird, entscheidet sich danach, ob ihm das Risiko erheblicher Preissteigerungen aufgebürdet wird, deren Umfang bei Angebotsabgabe nicht zu ermitteln war.
4. Kontinuierlich sich fortsetzende Preissteigerungen verdeutlichen, dass eine Risikobewertung hinsichtlich der Preisbildung nicht möglich ist.

III. Seit November 2022: Verbesserte Förderung für die Erstellung kommunaler Wärmepläne

Nach Mitteilung der Energieagentur Rheinland-Pfalz wird die Erstellung kommunaler Wärmepläne im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des BMWK ab November 2022 unter verbesserten Bedingungen gefördert.

Weiterführende Informationen und alle angepassten Materialien sind unter <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie> verfügbar. Für technische Details ist insbesondere der Technische Annex zu beachten.

IV. EFRE- Fördercall „Kommunale Gebäudeenergieeffizienzmaßnahmen“

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz hat am 02.12.2022 Informationen zum geplanten EFRE-Fördercall „Kommunale Gebäudeenergieeffizienzmaßnahmen“ veröffentlicht.

Die vollständige Mitteilung finden Sie unter: <https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie/foerderung-der-energiewende/>

V. Hersteller von Einwegkunststoffprodukten sollen Kosten der Vermüllung des öffentlichen Raums tragen

Die Europäische Union hat in Ihrer Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt aus dem Jahr 2019 zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, um den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren, das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie sind in Deutschland bereits verschiedene gesetzliche und nicht gesetzliche Maßnahmen vorgenommen worden.

Zu den Maßnahmen, welche die Richtlinie vorsieht, gehört auch die Verpflichtung der Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte, die notwendigen Kosten der Reinigung des öffentlichen Raums sowie der Sensibilisierung der Bevölkerung zu decken.

Zur Umsetzung dieser EU-rechtlichen Verpflichtung hat die Bundesregierung am 2. November 2022 den Entwurf eines Einwegkunststofffondsgesetzes beschlossen.

Zu den betroffenen Produkten aus Einwegkunststoff zählen beispielsweise Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern (Zigarettenkippen), Tüten und Folien, Getränkebehälter und -becher sowie To-Go-Lebensmittelbehälter. Die Hersteller solcher und anderer im Gesetzentwurf genannter Einwegkunststoffprodukte sollen verpflichtet werden, jährlich eine Sonderabgabe in einen vom Umweltbundesamt zu verwaltenden Einwegkunststofffonds einzuzahlen. Damit sollen die notwendigen Kosten erstattet werden, die durch die Vermüllung des öffentlichen Raums mit solchen weggeworfenen Produkten und durch Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung entstehen.

Ansprüche zur Kostenerstattung können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts geltend machen, die Aufwendungen für Reinigungs- und Sensibilisierungskosten sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nachweisen und beim Umweltbundesamt registriert sind. Erstmals soll die Abgabe 2025 entrichtet werden. Die konkrete Höhe der Abgabesätze für die Hersteller sowie das Auszahlungssystem an die Kommunen und sonstigen Anspruchsberechtigten werden durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Die dazu erforderliche Datenbasis wird nach Mitteilung des Bundesumweltministeriums derzeit durch ein Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes ermittelt. Der Abschlussbericht zu dem Forschungsvorhaben wird noch vor den parlamentarischen Beratungen vorgelegt. Die Kommunen sollen dann im Herbst 2025 aus dem Einwegkunststofffonds Geld für die in 2024 erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen erhalten. Nach den ersten Ergebnissen des Forschungsvorhabens werden die Einnahmen des Fonds auf bis zu 450 Millionen Euro jährlich geschätzt. Das Einwegkunststofffondsgesetz muss vom Bundestag verabschiedet werden und passiert anschließend den Bundesrat. Die zugehörige Rechtsverordnung, die u.a. die Abgabesätze festlegen wird, wird derzeit im Bundesumweltministerium vorbereitet.

VI. Bisher geplante Fortbildungsveranstaltungen

RAin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M

- Anwendung des Vergabehandbuchs bei Bauvorhaben 08.03.2023
- Entwicklungen im Honorar- und Vergaberecht von Architekten und Ingenieure 27.03.2023
- VOB/A 2019 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte 20.04.2023
- Die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO 2017 einschließlich der VV öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz 24.04.2023
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte 03.07.2023
- VOB/A 2019 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte 13.07.2023

Veranstalter: Stadtverwaltung Pirmasens, Kommunales Studieninstitut mailto: ksi@pirmasens.de



RA Dr. Andreas Ziegler

- Webinar Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen 16.02.2023

Veranstalter: Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung, www.vhw.de/VA/WB235801

Über weitere Fortbildungsveranstaltungen im laufenden Jahr 2023 informieren Sie sich bitte unter www.kunzrechtsanwaelte.de/Seminare

VII. Impressum

Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de

Herausgeber

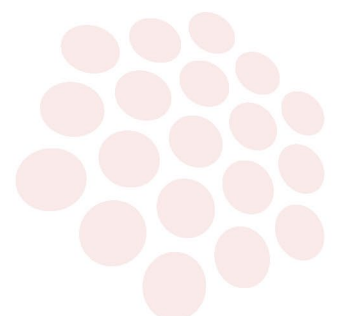
KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhäus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn, Marc Werdein, Dr. jur. Hermann Knott, Dr. jur. Andreas Ziegler, Dr. Stefan Klöckner, Dr. Heiko A. Giermann, Christine Libor und Richard Haug.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802, Amtsgericht Koblenz, PR 20162

Inhaltlich verantwortlich:

David Frisch MLB
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Assistentin: Luisa Frank
Telefon: 06131 971767-321
Telefax: 06131 971767-71
[E-Mail: luisa.frank@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:luisa.frank@kunzrechtsanwaelte.de)





KUNZ

RECHTSANWÄLTE



Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln
Tel. 02 21 / 9 21 80 10

E-Mail: dr.fuchs@kunzrechtsanwaelte.de

www.kunzrechtsanwaelte.de

JUV 2019
AWARDS

Kanzlei des Jahres
Südwesten